3. ÄNDERUNGSSATZUNG DER HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 00. 00.2010 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehren- bürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbe- zeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Artikel II In-Kraft-Treten

;	· .			
I DIASA /	Andari inaccatzi ina	tritt am Land nach	dar ättantlichen	Bekanntmachung in Kraft.
DIESE I	าแนะเนเนออลเผนแน	unu ann ray e nacm	aei oneninchen	Denamination of the Name .
	5 5	9		3

Weiterstadt, den 00. Monat 2010

DER MAGISTRAT

Rohrbach Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung im "Wochen-Kurier", Ausgabe vom 00.00.2010